

Informationsvorlage

Vorlage Nr.: IV/0161/2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Rat der Stadt	13.12.2022	Kenntnisnahme

Verlängerung der Übergangsfrist § 2b UStG

Erläuterung:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 vom 02. November 2015 wurde die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Die Neuregelung war frühestens ab dem 01. Januar 2017 anzuwenden.

Die Neuregelung zu § 2b UStG wurde von einer Übergangsregelung in § 27 Abs. 22 UStG begleitet, auf deren Grundlage eine juristische Person des öffentlichen Rechts dem Finanzamt gegenüber erklären konnte, das bisher geltende Recht für sämtliche vor dem 01. Januar 2023 ausgeführten Leistungen weiterhin anzuwenden (sogenannte Optionserklärung).

Die Stadt Radevormwald hat mit Schreiben vom 17.10.2016 die Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Wipperfürth abgegeben.

Neue Rechtslage:

Der Finanzausschuss des Deutschen Bundestages hat im Rahmen der Beschlussempfehlung über das Jahressteuergesetz 2022 eine Verlängerung der Übergangsregelung zur Anwendung des § 2b UStG um weitere zwei Jahre mehrheitlich beschlossen.

Die Änderung der Übergangsregelung in § 27 Abs. 22a Satz 1 UStG hat folgenden Wortlaut:

"(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2023 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2025 ausgeführt werden."

Die gesetzliche Regelung der Optionsfristverlängerung wird voraussichtlich am 16.12.2022 im Bundesrat beschlossen und am 01.01.2023 in Kraft treten.

